

Richtlinien der Jugendförderung der Gemeinde Walting

1. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind alle aktiven und eigenständigen Gruppierungen der Jugendarbeit wie Kinder- und Jugendgruppen, Initiativgruppen, Projektgruppen, o.ä., die ihren Sitz in der Gemeinde Walting haben und die von kompetenten Jugendleiterinnen bzw. Jugendleitern betreute Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12, 13 SGB VIII leisten. Der Gruppe müssen kontinuierlich mindestens 5 Personen im Alter bis 21 Jahren (Stichtag ist der 21. Geburtstag) angehören. Die Gruppenmitglieder sollen mehrheitlich im Gemeindegebiet wohnen. Der zur Förderung verwendete Tagessatz erfordert mindestens eine Teilnahmedauer von 6 Stunden.

Die Aktivitäten der Gruppen sollten allgemein jugendfördernd sein, also über vereins- oder verbandsspezifische Inhalte hinausgehen. Zielgruppen sind nicht nur die verbandlichen Gruppierungen, sondern auch nichtverbandlich organisierte Gruppen und Jugendinitiativen.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Gruppierungen der Pfadfinder, Trachtenjugend, Sportjugend, Kath. Jugend, Evang. Jugend, Feuerwehrjugend, Bläserjugend, etc. erfüllen diese Voraussetzung durch ihre Mitgliedschaft im Kreisjugendring Eichstätt.

Nicht gefördert werden parteipolitische Gruppierungen, Schulklassen und kirchliche Gruppen wie Ministranten oder Firmgruppen.

Nachweis für die Kompetenz der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters sollte die Jugendleiter/innen Card / Juleica sein. Die Jugendleiter/innen Card ist ein amtliches Ausweisdokument, das ihre Besitzerin und ihren Besitzer als Jugendleiterin beziehungsweise Jugendleiter ausweist. Durch die Juleica wird das Engagement und die Qualifikation der Jugendleiterin und Jugendleiter dokumentiert, die in Kinder- und Jugendgruppen, in Kinder- und Jugendzentren und Projekten aktiv sind. Ehrenamtliche, die Interessenvertretungen und Leitungsfunktionen wahrnehmen, können ebenfalls die Juleica erhalten. Die Juleica ist als Qualifikationsnachweis für erworbene Kompetenzen zu sehen.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung zur Schaffung von Räumen für die Jugendarbeit in der Gemeinde Walting

Soweit die Gemeinde nicht eigene Räume zur Verfügung stellen kann, unterstützt sie den Auf- und Ausbau der für die Jugendarbeit örtlich erforderlichen Einrichtungen wie Jugendräume, Jugendtreffs usw.. Gefördert wird die Einrichtung und Erstausrüstung von Jugendräumen usw.. Bei der Ausstattung sollte den Gruppierungen die Möglichkeit jugendspezifischer Betätigung geboten werden. Der Zuschuss für die Investitionsaufwendungen beträgt 30 % der Kosten, einmalig höchstens jedoch 10.000,- €.

Die Förderung kann jederzeit beantragt werden. Die Förderung muss frühzeitig beantragt werden, damit sie im Haushalt der Gemeinde berücksichtigt werden kann. Antragsberechtigt sind neben den Gruppierungen der Jugendarbeit auch andere Gruppierungen und Vereine in der Gemeinde. Vorzulegen sind Bauplan und Baubeschreibung (soweit nicht schon bei der Gemeinde vorhanden), Finanzierungsplan sowie nach Abschluss Kosten- und Finanzierungsübersicht.

2.2 Förderung der Ausstattung mit Verbrauchsmaterial der Gruppierungen der Jugendarbeit in der Gemeinde Walting

Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit und von Aktivitäten, Freizeitmaßnahmen, etc. fördert die Gemeinde die Anschaffung beweglicher vereinseigener bzw. gruppeneigener Ausstattung an Verbrauchsmaterialien für die Jugendarbeit wie Medien, Bastelmaterial, Spielesammlung, etc..

Der Zuschuss für Aufwendungen beträgt 50 % der Kosten, höchstens jedoch 300,-€ pro Jahr.

Die Förderung kann innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung beantragt werden mit Kostennachweis und Belegübersicht.

2.3 Grundförderung für Gruppierungen der Jugendarbeit in der Gemeinde Walting

Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit ist die Auszahlung einer pauschalen Grundförderung für Büromaterial, Fahrtkosten, Porto, Infomaterial, usw. möglich.

Die Grundförderung beträgt jährlich 50,- € pauschal für eine Gruppierung.

Die Förderung kann von Gruppierungen jederzeit beantragt werden mit Mitgliederliste und Nachweis der Gruppentreffen.

2.4 Starthilfe bei Neugründungen von Gruppierungen der Jugendarbeit in der Gemeinde Walting

Neugegründete Gruppen können eine pauschale Starthilfe in Höhe von 50,- € erhalten.

Zusätzlich kann die Gruppengründung durch technische Hilfestellung (Fotokopien bei der Gemeindeverwaltung, Bauhofleistungen u.ä.) unterstützt werden.

Die Förderung kann von Gruppierungen jederzeit beantragt werden mit Gründungsprotokoll bzw. schriftliche Bestätigung des Verbandes und Mitgliederliste.

2.5 Förderung von Freizeiten von Gruppierungen der Jugendarbeit in der Gemeinde Walting

Gruppierungen, die aktive Jugendarbeit leisten, werden zusätzlich unterstützt:

- Bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen wie Zeltlager, Bergtour, Bootstour, Radltour, u.ä. mit Übernachtung/en im Inland oder im Ausland mit kompetenter Leitung erhalten sie einen Tagessatz (mindestens 6 Stunden Teilnahmezeit pro Tag) von 5,- € je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer (inklusive Leitung); maximal 2.000,- €.
- Bei eintägigen Freizeitmaßnahmen wie Ausflug, Besichtigung, Wanderung, u.ä. mit kompetenter Leitung erhalten sie einen Tagessatz (mindestens 6 Stunden Teilnahmezeit pro Tag) von 5,- € je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer (inklusive Leitung).

Die Förderung kann innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme beantragt werden mit Nachweis über Dauer von Freizeitmaßnahmen und Teilnahmelisten.

2.6 Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen von Gruppierungen der Jugendarbeit in der Gemeinde Walting

Gruppierungen, die aktive Jugendarbeit leisten, werden zusätzlich unterstützt; bei mehrtägigen Internationalen Jugendbegegnungen im Inland oder Ausland mit kompetenter Leitung erhalten sie einen Tagessatz von 10,- € je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer aus Walting (inklusive Leitung). Findet die Begegnung in Bayern statt, wird die Förderung auch für die ausländischen Gäste gewährt.

Die Förderung kann innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme beantragt werden mit Nachweisen über Ort, Programm, Dauer und Teilnahmelisten.

2.7 Förderung der Projektarbeit von Gruppierungen der Jugendarbeit in der Gemeinde Walting

Projektarbeit ist die zeitlich beschränkte, intensive Auseinandersetzung einer Gruppe mit gesellschaftlichen und kulturellen Themen wie Natur, Umwelt, Gesellschaft, Kunst, Kultur, Theater, Mädchen-Frauenarbeit, Behindertenarbeit, Arbeit mit jugendlichen Aus-/Übersiedlern oder Flüchtlingen, Suchtprävention, Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds, Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit, Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z. B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde), etc.. Inhalt, Form, Methoden, Dauer und fachliche Leitung des Projekts werden dabei von der Gruppe in einem Konzept beschrieben. Die Dauer der Projektarbeit muss mindestens 3 Wochen und kann höchstens 12 Monate betragen.

Ein Projekt wird pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer (inklusive Leitung) mit einem Tagessatz (mindestens 6 Stunden Projektzeit pro Tag) von 5,- € und einem Prozentsatz von 50% der förderfähigen Kosten mit maximal 1.000,- € gefördert.

Die Förderung muss vor Beginn des Projekts mit einer Beschreibung (Konzept) zu Inhalt, Methoden, Dauer und Kalkulation des Projekts beantragt werden. Nach Abschluss sind innerhalb von 3 Monaten eine Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie ein Abschlussbericht mit Teilnahmeliste vorzulegen.

2.8 Förderung von Angeboten für das Ferienprogramm für Kinder in der Gemeinde Walting

Gruppierungen der Jugendarbeit sowie andere Gruppierungen und Vereine in der Gemeinde sollen für Kinder in den Ferien ein abwechslungsreiches Ferienprogramm mit kompetenter Leitung anbieten. Vorstellbar sind Schnupperkurse jeglicher Art, Ausflug, Zaubervorstellung, Puppentheater, Feuerwehrbesuch, Clownshow, Film, Basteln, etc.. Damit die Gemeinde das Ferienprogramm veröffentlichen kann, müssen die Angebote 3 Monate vor Ferienbeginn mitgeteilt und koordiniert werden.

Die Durchführung eines Angebots im Ferienprogramm wird von der Gemeinde mit einem Tagessatz (Teilnahmetag mit mindestens 6 Stunden Dauer) von 5,- € je Kind mit maximal 500,- € unterstützt. Nach Durchführung sind innerhalb von 3 Monaten eine Teilnahmeliste und ein Kurzbericht zu Inhalt und Dauer vorzulegen.

3. Förderverfahren

Über die Förderung nach vorstehenden Grundsätzen entscheidet die Gemeinde auf Antrag. Förderungen werden nach Maßgabe der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben. Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Gemeinderats von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Die überörtliche Förderung einer Maßnahme muss mitgeteilt werden und kann die Gemeindeförderung ergänzen. Die Förderung dient ausschließlich der Defizitdeckung. Eine Überfinanzierung ist förderschädlich. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Gruppierungen der Jugendarbeit (Eigenleistung, Spenden, Teilnahmebeiträge, etc.) von mindestens 10% der förderfähigen Kosten wird vorausgesetzt. Die Gemeinde hat das Recht, die zweckmäßige Verwendung der Förderbeträge nachzuprüfen. Die Belege sind (in Kopie) mit dem Förderantrag der Gemeinde vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckgemäß verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten.

Bestehen Zweifel an der Förderfähigkeit kann das Amt für Familie und Jugend und/oder der Kreisjugendring Eichstätt angehört werden.

Beschluss des Gemeinderats Walting vom